

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes
Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats
et de la Fédération Suisse des Notaires
Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati
e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle angeschlossenen Finanzintermediäre
der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 1/2024

Februar 2024

1. **FINMA-Aufsichtsmitteilung 1/2024**
2. **Inkrafttreten des revidierten Datenschutzgesetzes (nDSG)**
3. **Seminare GwG 2024**
4. **Jahresbericht 2023**

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen
Sehr geehrte Damen und Herren

1. **FINMA-Aufsichtsmitteilung 1/2024**

Am 2. Februar 2024 hat die FINMA ihre Aufsichtsmitteilung 1/2024 veröffentlicht, die Sie [hier](#) einsehen können.

Darin orientiert die FINMA die Beaufsichtigten einerseits über den Stand des Bewilligungsprozesses und der Aufsicht bei Vermögensverwaltern und *Trustees* und andererseits über ihren neuen Ansatz bezüglich der Schwellenwerte, ab denen *Trustees* ihre Tätigkeit gewerbsmässig ausüben.

Bezüglich der zweiten Thematik geht die FINMA ab sofort davon aus, dass ein *Trustee* seine Tätigkeit gewerbsmässig ausübt und deshalb einer Bewilligung bedarf, wenn das von ihm verwaltete Vermögen der Trusts zu einem beliebigen Zeitpunkt fünf Millionen Franken überschreitet.

Nach Auffassung der FINMA stellt das Vermögen eines *Trusts* ein wirtschaftlich vom *Trustee* getrenntes Vermögen dar, weshalb die Anwendung des Schwellenwerts nach Art. 19 Abs. 1 Bst. c FINIV gerechtfertigt ist. Diese Praxisänderung erstaunt insofern, als das EFD in seinen Erläuterungen zur FINIV darauf hingewiesen hatte, dass die genannte Bestimmung auf *Trustees* nicht anwendbar sei, sobald diese Eigentümer der in einem *Trust* gehaltenen Vermögenswerte werden.

Trustees, die von der Praxisänderung der FINMA betroffen sind, müssen ihr Bewilligungsgesuch unter Berücksichtigung der notwendigen Vorprüfung des Bewilligungsgesuchs durch eine Aufsichtsorganisation bis Ende 2024 einreichen.

Darüber hinaus wurde die SRO SAV/SNV von der FINMA aufgefordert, bis zum 29. Februar 2024 eine Liste der betroffenen *Trustees* einzureichen.

Für diese Meldung an die FINMA stützt sich die SRO auf die Angaben der Mitglieder der SRO im Rahmen des Jahresberichts 2023. Die der SRO SAV/SNV angeschlossenen *Trustees*, die eine Verfügungsmacht über Gelder von mehr als fünf Millionen Franken haben, aber bisher auf die Einreichung eines Bewilligungsgesuchs gemäss FINIG verzichtet haben, werden daher aufgefordert, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um innert der von der FINMA angesetzten Frist eine Bewilligung zu beantragen.

2. Inkrafttreten des revidierten Datenschutzgesetzes (nDSG)

Das schweizerische Datenschutzrecht wurde einer umfassenden Revision unterzogen. Am 1. September 2023 sind das revidierte Datenschutzgesetz (nDSG) und die dazugehörige Ausführungsverordnung (DSV) in Kraft getreten.

Um dem nDSG zu entsprechen, hat die SRO SAV/SNV ihre Allgemeine Datenschutzerklärung angepasst, die Sie unter folgendem Link einsehen können: [\[Allgemeine Datenschutzerklärung SRO SAV SNV\]](#).

3. Seminare GwG 2024

Die Seminare 2024 finden an folgenden Daten statt:

Grundausbildung 2024		Weiterbildung 2024	
Genf (f)	Donnerstag, 12.09.2024	Genf (f)	Mittwoch, 11.09.2024
Lugano (i)	Donnerstag, 10.10.2024	Genf (f)	Dienstag, 05.11.2024
Zürich (d)	Donnerstag, 24.10.2024	Lugano (i)	Mittwoch, 09.10.2024
		Zürich (d)	Mittwoch, 23.10.2024
		Olten (d)	Mittwoch, 13.11.2024

Für die Beantwortung allfälliger Fragen steht Ihnen das Generalsekretariat gerne zur Verfügung.

Generalsekretariat, Spitalgasse 40, 3011 Bern, info@sro-sav-snv.ch, Tel.: 031 533 70 00

Deutsch: Christian Lippuner, christian.lippuner@sro-sav-snv.ch, Tel.: 071 230 30 50

Französisch: Olivier Nicod, olivier.nicod@oar-fsa-fsn.ch, Tel.: 058 658 83 84

Italienisch: Pietro Crespi, pietro.crespi@oad-fsa-fsn.ch, Tel.: 091 825 15 52

Disclaimer: Die SRO SAV/SNV behält sich vor, über ausgewählte Themen zu informieren, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Nebst den Seminaren und den Informationsbulletins liegt es in der Verantwortung der angeschlossenen Finanzintermediäre, selber alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um über die notwendigen Informationen zur einwandfreien Ausübung ihrer unterstellungspflichtigen Tätigkeiten zu verfügen. Es wird insbesondere an die Möglichkeit erinnert, die elektronischen Informationsupdates der zuständigen Behörden zu abonnieren (E-Mail Push-Services), die insbesondere das EFD, die FINMA, das SECO und die MROS anbieten.

4. Jahresbericht 2023

Der Jahresbericht musste von den Mitgliedern der SRO wieder per 31. Januar 2024 eingereicht werden. Dieser Bericht ist notwendig, damit die SRO über aktuelle Mitgliederdaten verfügt, die sie für ihre Aufsicht benötigt. Nur für ca. 5 % der Mitglieder war eine kostenpflichtige Mahnung erforderlich. Wir danken allen Mitgliedern, die ihren Bericht termingerecht eingereicht haben, für die Mitarbeit.